

02.09.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 284 vom 4. August 2022
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/426

Unzureichender Hitzeschutz in Nordrhein-Westfalens Altenheimen.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den kommenden Jahren wird sich das Klima immer weiter verändern. Besonders in den Sommermonaten wird es immer längere und stärkere Hitzewellen geben. Gerade ältere und kranke Menschen werden davon stark betroffen und gefährdet sein. Deswegen müssen Einrichtungen, in denen sich die betroffenen Risikogruppen aufhalten oder in Behandlung befinden, bestmöglich ausgerüstet werden, um vor der extremen Hitze geschützt zu sein. Der Hitzeschutz muss deshalb vor allem in Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe verbessert werden.

Die neue Landesregierung hat angekündigt, die Klimaanpassungsmaßnahmen in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern voranzutreiben. Dabei werden alle möglichen Einrichtungen, in denen sich weitere gefährdete Risikogruppen befinden, nicht berücksichtigt.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 284 mit Schreiben vom 2. September 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. Wieso werden bei den Klimaanpassungsmaßnahmen Altenheime, Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht berücksichtigt?

Betriebsnotwendige Investitionskosten für bauliche Maßnahmen, wie z. B. energetische Umbaumaßnahmen und Anschaffungen, die für den Betrieb einer Einrichtung anfallen und einen weiteren Kostenblock darstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen nach Landesrecht gefördert werden. Das Nähere zur Planung und Förderung wird durch das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und die zugehörige Durchführungsverordnung geregelt (APG DVO NRW).

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits seit dem Jahr 1996 mit dem sogenannten Pflegegeld eine besondere Leistung für Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen, welche die Investitionskosten nicht vollkommen selbst finanzieren können.

Das Pflegegeld ist eine Sozialleistung der Kreise und kreisfreien Städte, gilt zugleich aber auch als Förderung der Einrichtungen im Sinnes des Pflegeversicherungsrechts. Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Länder, in denen es eine solche Unterstützungsleistung gibt. Der Berechnung und auch der Förderung liegt eine Feststellung über die Betriebsnotwendigkeit der Investitionen durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverbände) zugrunde.

Auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung durch das Land.

2. Welche Personengruppen werden als Risikogruppe für besonders heiße Temperaturen anerkannt?

Vor allem ältere, kranke Menschen können durch extreme Temperaturen mehr belastet werden als andere Bevölkerungsgruppen. Daher sind für diese Personen besondere Maßnahmen notwendig.

3. Wie sind Altenheime, Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen mit Hitzeschutzmaßnahmen bereits ausgestattet?

Die Trägerinnen und Träger haben beim Betrieb ihrer Einrichtungen ordnungsrechtliche Vorgaben des Landes zu beachten (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG), die dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe dienen. So sieht § 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO) vor, dass Leistungsanbieter für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen haben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe die gesetzlichen Grundlagen erfüllen müssen, die auch für den Wohnungsbau gelten. Jeder Träger ist für sein Objekt verantwortlich. So ist der sommerliche Hitzeschutz beispielsweise in § 14 Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Auch bereits in der vormaligen Energieeinsparverordnung (EnEV) gab es detaillierte Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz. Daher verfügen die Einrichtungen teilweise bereits jetzt beispielsweise über Verschattungsanlagen für nach Süden und Westen ausgerichtete Fenster, Verglasung mit Wärmeschutz oder Anlagen zur Gebäudekühlung.

4. Welche Hitzeschutzmaßnahmen hat die Landesregierung für die Altenheime, Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen bereits geplant?

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung um ein Sondervermögen für Temperatur-Anpassungsmaßnahmen zur schnellen Umsetzung einzusetzen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hält die bestehende landesrechtliche Förderung von Hitzeschutzmaßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen nach den Regelungen des APG NRW und der APG DVO NRW grundsätzlich für ausreichend.

In § 10 APG NRW ist festgelegt, dass Grundlage der Finanzierung von stationären Pflegeeinrichtungen die Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen (u. a. von baulichen Maßnahmen) ist und damit den Einrichtungen grundsätzlich die Aufwendungen zu refinanzieren sind, die zur Errichtung und zum Erhalt einer Einrichtung entstanden und betriebsnotwendig sind.

Falls Hitzeschutzmaßnahmen im Sinne der landesrechtlichen Regelungen zur Investitionskostenförderung tatsächlich gesetzlich vorgeschrieben und betriebsnotwendig sind, können die Trägerinnen und Trägern die hierfür anerkannten Investitionskosten über die Bewohnenden in den Pflegeeinrichtungen refinanzieren, denen die Maßnahmen zu Gute kommen sollen.

Ob die bestehende Förderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW durch weitere Maßnahmen ergänzt werden kann, beispielsweise durch die Schaffung von günstigen Kreditangeboten oder Bereitstellung von Zuschüssen, wird derzeit von der Landesregierung geprüft.